



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

6. Jahrgang	Halle (Saale), den 26. Juni 2009	Sonderdruck	Nummer 8
-------------	----------------------------------	-------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Entscheidung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zur Anordnung des Sofortvollzuges der Genehmigungsverfügungen vom 6. Februar 2009, Az.: 35.31-10031/7, sowie vom 29. Mai 2009, Az.: 35.31-10031/7-44 der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Wethautal vom 25. Juni 2009 229
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Entscheidung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zur Anordnung des Sofortvollzuges der Genehmigungsverfügungen vom 6. Februar 2009, Az.: 35.31-10031/7, sowie vom 29. Mai 2009, Az.: 35.31-10031/7-44 der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Wethautal vom 25. Juni 2009

Die folgende Anordnung ist gleichlautend gegenüber den Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Gieckau, Goldschau, Görschen, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Stadt Osterfeld, Pretzsch, Schönburg, Stößen, Unterkaka, Utenbach, Waldau, Wethau und Heidegrund erklärt worden.

Hiermit ordne ich auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ vom 25. Juni 2009 die sofortige Vollziehung der o. g. Genehmigungsverfügungen zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ an.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verb-GemG LSA) haben 18 von 22 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ von der Möglichkeit der Bildung einer Verbandsgemeinde Gebrauch gemacht und eine unterschriebene sowie gesiegelte Vereinbarung zur Verbandsgemeindebildung mit Schreiben vom 22. Januar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt, die am 09. Februar 2009 gemäß § 2 Abs. 8 i. V. m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gem-NeuGlGrG) erteilt wurde.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid erhob die Stadt Naumburg mit Fax vom 19. März 2009 Klage vor dem Verwaltungsgericht Halle. Die Stadt Naumburg sieht ihre Interessen durch die Beteiligung der Gemeinde Schönburg an der Bildung der Verbandsgemeinde beeinträchtigt. Denn aufgrund des § 3 Gem-NeuGlGrG käme hier eine mögliche Teileingemeindung der Gemeinde Schönburg wegen bestehender Verflechtungsbeziehungen zur Stadt Naumburg zur Lösung der Stadt-Umland-Problematik in Betracht. Diese Möglichkeit hinsichtlich des zwischen Schönburg und Naumburg liegenden zu Schönburg gehörenden Gewerbegebietes würde durch Genehmigung

der am 01. Januar 2010 in Kraft tretenden neuen Gebietsstruktur der Verbandsgemeinde vereitelt.

Mit der ersten Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung durch Hinzutreten der Gemeinde Heidegrund haben alle Mitgliedsgemeinden in der freiwilligen Phase Gebietsänderungen beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt, die auch erteilt wurden. Denn die übrigen drei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ (Crölpa-Löbschütz, Janisroda und Prießnitz) beteiligen sich zwar auch weiterhin nicht an der Bildung der Verbandsgemeinde Wethautal, aber auch sie haben genehmigungsfähige Gebietsänderungsvereinbarungen zur Eingemeindung in die Stadt Naumburg vorgelegt, die ebenfalls zwischenzeitlich genehmigt wurden.

Durch diese Abschlüsse freiwilliger genehmigungsfähiger Gebietsänderungsverträge in allen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ wurde es möglich, dass die Wahl der Organe der zukünftigen Verbandsgemeinde, wie auch die aufgeschobenen Vertretungswahlen, in allen Gemeinden, die eine Mitgliedsgemeinde mit 1.000 Einwohnern bilden, zeitgleich mit der Bundestagswahl am 27. September 2009 erfolgen können.

Hierzu wurden im Vorfeld durch den Burgenlandkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde umfangreiche Schritte veranlasst. Am 21. März 2009 fand eine Beratung mit allen Wahlverantwortlichen der Städte und Verwaltungsgemeinschaften des Burgenlandkreises statt. Entsprechend der Beschlussfassungen über die Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde „Wethautal“ hat eine Neuwahl der Organe vor Inkrafttreten der Verbandsgemeindevereinbarung am 01. Januar 2010 zu erfolgen. Der Wahltag wird von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt.

Somit wurde mit Schreiben vom 03./04. Juni 2009 seitens der zuständigen Kommunalaufsicht der erforderliche Wahltermin für die Wahl des Verbandsgemeinderates und des Verbandsgemeindebürgermeisters in der zukünftigen Verbandsgemeinde „Wethautal“ auf den 27. September 2009 festgelegt. Die Bestimmung dieses Wahltages erfolgte unter dem zu berücksichtigenden Umstand, dass der Bundespräsident den 27. September 2009 als Wahltag für den 17. Deutschen Bundestag bestimmt hat. Von daher erscheint es geboten, nicht zuletzt aus Gründen der Kostenersparnis und der dadurch möglicherweise erhöhten Wahlbeteiligung gerade diesen Tag für die erforderlichen Neuwahlen in der zukünftigen Verbandsgemeinde „Wethautal“ zu nutzen.

Um diese Vorteile des bereits festgesetzten Wahltermins auch tatsächlich nutzen zu können, hat die Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ am 24. Juni 2009 gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO den Antrag gestellt, für die beiden Genehmigungsbescheide vom 09. Februar 2009 sowie vom 29. Mai 2009 der Bildung der Verbandsgemeinde die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Der Antrag auf die Anordnung der Vollziehung der beiden Genehmigungsbescheide ist auch statthaft, da gegen beide im Wege der Anfechtungsklage vorgegangen werden kann. Die Klagebegründung zum Bescheid liegt der Genehmigungsbehörde seit dem

12. Juni 2009 vor, eine Erledigung ist hier auch noch nicht eingetreten, da der zweite Genehmigungsbescheid vom 29. Mai 2009 nur die geänderte Fassung durch die zusätzliche Aufnahme der Gemeinde Heidegrund umfasst.

Da die Genehmigung auf Grundlage des § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG (sog. „zwei Drittel/drei Viertel-Regelung“) i. V. m. § 4 Abs. 2 GemNeuGlGrG durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte, ist diese auch zuständig für den Erlass der Vollziehungsanordnung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich hier aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung, da andernfalls die neue Gebietskörperschaft mangels gewählter Organe nicht handlungsfähig sein kann. Gemäß § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollen sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuGlGrG oder Verbandsgemeinden mit 10.000 Einwohnern gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG bzw. zu Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit 1.000 Einwohnern zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden durch Abschluss von Gebietsänderungsverträgen und Verbandsgemeindeverträgen erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich, um durch Wahlen handlungsfähige Organe zu schaffen. Die schon im März 2009 von der zuständigen Kommunalaufsicht eingeleiteten Vorbereitungsmaßnahmen, sowie das ab dem 90. Tag vor der Wahl streng formalisierte Verfahren zum Ablauf einer solchen, kann, einmal eingeleitet, nicht mehr gestoppt werden. Dem Bürger müsste dann erklärt werden, warum er am 27. September 2009 formal zur Stimmabgabe aufgefordert wird, deren Gültigkeit aber von vorneherein zweifelhaft ist.

Demgegenüber ist das Interesse der Stadt Naumburg an einer Eingemeindung der Gemeinde Schönburg als nachrangig zu betrachten. Denn soweit die Stadt Naumburg aufgrund der kommunalaufsichtlichen Genehmigung der von den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ und somit auch von Schönburg abgeschlossenen Verbandsgemeindevereinbarung eine Verschärfung der Stadt-Umland-Verhältnisse befürchtet, kann diese Auffassung nicht überzeugen. Denn das mit § 1 Abs. 2 und § 3 GemNeuGlGrG verfolgte Ziel einer Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse im Bereich der Mittelzentren hat sich mit der Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung Wethautal nicht erledigt.

Aus diesem Grund wurde auch die Genehmigung mit einem ausdrücklichen Hinweis auf § 3 GemNeuGlGrG und auf die Möglichkeit einer etwaigen Teil- oder Eingemeindung der Gemeinde Schönburg in die Stadt Naumburg versehen, soweit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass die Verflechtungsbeziehungen anderweitig nicht auflösbar sein sollten. Zudem erscheint eine Teil- oder Eingemeindung von Schönburg auch von Seiten der Stadt Naumburg nicht zwingend geboten. Denn beide Seiten hatten schon

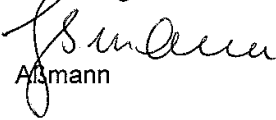
einen Vertrag zur Lösung der bestehenden Verflechtungsbeziehungen ausgearbeitet, der dann aber kurz vor Unterschriftsreife vom Stadtrat Naumburg nicht beschlossen wurde.

Damit kann im Ergebnis der Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen festgestellt werden, dass hier die Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung der Genehmigungsverfügung der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ höher wiegt als das Suspensivinteresse der Stadt Naumburg. Denn die Gemeinde Schönburg hat sich im Rahmen der freiwilligen Phase der Gebietsreform zum Abschluss einer Verbandsgemeindevereinbarung entschlossen, daneben der Stadt Naumburg vertragliche Lösungen zur Regulierung der Stadt-Umland-Verflechtungen angeboten und soll jetzt, da das Mittelzentrum eine gesetzliche Lösung ab dem 01. Juli 2009 anstrebt, gezwungen werden nicht an den Wahlen der Verbandsgemeindeorgane teilnehmen zu dürfen bzw. auch dafür Veranlasser sein, dass diese Wahlen im gesamten Gebiet der neuen Gebietskörperschaft nicht stattfinden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann gemäß § 80a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag



Aßmann